

DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 967 50, Fax (08022) 967599



Luftsportverein Torgau Beilrode e.V.
Eike Damer
Dübener Landstraße 5 a

04838 Eilenburg

Gmund, 28. Feb. 2005 Kla

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Luftsportzentrum Neuseenland (Ost-West)", 04552 Kahnsdorf

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags des Luftsportverein Torgau Beilrode e.V. vom 25.11.2004 folgende

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt (Windenschleppbetrieb).
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurstücksnummern Schlag 57/2, Flurstück 1/1, Hain, Flurstück 364, 328, 143, 370, 369, 152, 151, 365a, 144, Schlag 58/2, Flurstück 1/2, Hain, Flurstück 370, 371, 161, 162 Schlag 58/3 Flurstück 1/2 (Starts und Landungen).
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.
4. Erlaubt sind Windenschleppstarts mit Hängegleitern und Gleitsegeln bis zu einer Ausklinkhöhe von 150 m über Grund während der militärischen Tagtiefflugbetriebszeiten, sowie von 450 m über Grund außerhalb der militärischen Tagtiefflugbetriebszeiten.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigelegten Karten eingezeichnet sind.

2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, bei Schlepp auch die Schleppstrecke, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers". Gefährdete Wege sind bei Flugbetrieb zu sperren.
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Ausbildungsbetrieb (auch Grundausbildung an der Winde) ist gestattet. Die Windverhältnisse müssen jedoch für Flugschüler geeignet sein.
2. Die Flugbewegungen sind für Flugschüler und Piloten mit Höhenflugausweis auf das Gebiet zwischen B 95 bzw. der geplanten A 72 im Norden und im Osten, der Straße von Eula nach Großzössen und dem Südrand von Kahnsdorf im Süden sowie der verlängerten Längsachse durch die Ortslage Kahnsdorf im Westen zu begrenzen. Außerhalb dieses Gebiets ist das NSG „RHB Stöhna“, das FFH Gebiet „Wyhraue und Frohbürger Streitzwald“, das Naturschutzvorranggebiet „Kahnsdorfer See“ mit einer Mindesthöhe von 300 m GND, das LSG „Pleißestausee Rötha“ und das LSG „Wyhraue“ mit 150 m GND zu überfliegen. Der Geländehalter hat für die Piloten eine Informationskarte zu erstellen, in der die Flugbereiche entsprechend eingezeichnet werden.
3. Während der Hauptzugzeiten und der Anwesenheit größerer Ansammlungen von Zugvögeln (insbesondere Gänse) ist das Fliegen einzustellen oder auf unkritische Tagesstunden zu verlegen.
4. Im vom Windenfahrer bzw. vom Startleiter zu führenden Flugbuch sind besondere Vorfälle im Zusammenhang mit geschützten Tierarten, insbeson-

dere Vögeln zu dokumentieren. Der Verein benennt einen Verantwortlichen hinsichtlich Betrieb / Gelände / Naturschutz. Der Verein hat bei Bedarf dem DHV bzw. der Unteren Naturschutzbehörde diesbezüglich jährlich einen Bericht abzugeben. Verstöße gegen Naturschutzauflagen sind dem DHV und der Naturschutzbehörde anzuzeigen.

5. Alle Piloten sind in die Auflagen dieser Erlaubnis einzuweisen. Insbesondere sind die Piloten auf die Lage zwischen den Kontrollzonen Leipzig und Altenburg und dem möglichen militärischen Tagtiefflugbetrieb in diesem Bereich hinzuweisen.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Es wird empfohlen, das militärische Tiefflugband von 150 – 450 m GND zu meiden bzw. so schnell wie möglich zu durchfliegen.

IV.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 165,-- erhoben.

V.

Begründung

Mit Datum des 25.11.2004 wurde durch den Luftsportverein Torgau Beilrode e.V. ein Antrag auf Erteilung einer Außenstart- und -landeurlaubnis gemäß § 25 LuftVG gestellt. Im Vorfeld wurde der Flugbetrieb bei einer Informationsveranstaltung den beteiligten Gemeinden und Behörden vorgestellt.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Leipziger Land wurde mit Schreiben vom 29.11.2004 gemäß § 16 Abs. 3 a LuftVO am Verfahren beteiligt. Der Antragsteller erläuterte der Unteren Naturschutzbehörde mit Datum des 28.1.2005 zusätzlich den geplanten Flugbetrieb.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Leipziger Land teilte mit Datum des 1.02.2005 mit, dass dem Flugbetrieb auf der beantragten Ost-West-Schleppstrecke mit Auflagen zugestimmt wird. Insbesondere soll mit Hilfe von Auflagen eine mögliche Beeinträchtigung der Avifauna vermieden werden. Daher wurde entsprechende Auflagen durch den DHV festgesetzt.

Aufgrund des Windenschleppbetriebs wurde das Luftwaffenamt Köln am 29.11.2004 am Verfahren beteiligt. Bedenken wurden erhoben, da sich das Schleppgelände zwischen den beiden Kontrollzonen Leipzig und Altenburg befindet und in diesem Bereich ein verstärkter militärischer Betrieb stattfinden kann. Den Bedenken wurden mit Auflagen Rechnung getragen. Die Piloten müssen durch den Geländehalter auf den möglichen, verstärkten militärischen Betrieb hingewiesen werden. Zudem wurde die Ausklinkhöhe während der Tagtiefflugbetriebszeiten beschränkt.

Der Antragsteller hat die Geländeeignung durch Gutachten des anerkannten Geländesachverständigen Horst Barthelmes vom 22.12.2004 nachgewiesen. Das Gelände ist auch für die Ausbildung geeignet.

Eine Befristung war im Hinblick auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs nicht erforderlich.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb